

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/881**

A07, A07/1



**Gewerkschaft
der Polizei NRW**

10.10.2023

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung des
Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen
(Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFoG)
sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

LT-Drs. 18/5467



Mit Schreiben vom 15 September hat der Landtag um eine schriftliche Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei NRW (GdP) zum Gesetzentwurf zur Drucksache 18/5467 erbeten. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:

Der Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit seinem aktuellen Bestand von rund 13.1 Mrd. Euro das im Bundesvergleich größte Sondervermögen, das zur Abfederung demographischer Effekte bei der Bedienung von Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamtinnen und Beamten geschaffen wurde. Der aktuelle Vermögensbestand ist einerseits das Ergebnis gebotener politischer Zurückhaltung, die in der Vergangenheit eine vorzeitige Entnahme verhindert hat. Andererseits ist er das Ergebnis einer verantwortungsbewussten und vorausschauenden Verwaltung der Mittel des Pensionsfonds, die Anerkennung verdient.

Dabei ist der Pensionsfonds nicht irgendein Sondervermögen, mit dem auch unter den Bedingungen der grundgesetzlichen Schuldenbremse Spielräume im Landeshaushalt eröffnet werden können. Die Substanz des Pensionsfonds besteht zu einem überwiegenden Teil unmittelbar aus einem fortwirkenden, gesetzlich erzwungenen Besoldungsverzicht der Beamtinnen und Beamten des Landes. Politisch ist der Pensionsfonds deshalb über die festgelegten gesetzlichen Rahmenbedingungen hinaus ein Treuhandvermögen an dessen Verwaltung und Verwendung strenge Maßstäbe anzulegen sind. Dem ist durch eine strenge Zweckbindung einerseits und durch eine transparente Strategie für die zukünftige Entwicklung des Pensionsfonds Rechnung zu tragen. Diesem Anspruch wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht. Im Einzelnen:

Eine ausreichende Begründung für die Entnahme fehlt

Der Gesetzentwurf sieht ab 2024 bis zunächst 2030 die Entnahme der durch den Pensionsfonds erwirtschafteten langfristigen Gewinne vor. Damit verschafft sich die Landesregierung eine Entnahmemöglichkeit von rund 500 Millionen Euro, wenn die durchschnittliche Rendite des Pensionsfonds (3,6% p.a.) der Vergangenheit zugrunde gelegt wird. Begrenzt wird die Entnahmemöglichkeit durch eine Substanzsicherung auf dem Stand vom 31.12.2022. Dieser Vermögensstand soll nach Art.5 PFoG nicht unterschritten werden. Eine Überprüfung der „Angemessenheit“ dieser Regelung ist erstmalig 2030 vorgesehen. Für den Haushalt 2024 wird die Entnahme auf Basis dieser Regelung auf 343 Millionen Euro festgelegt. Gleichzeitig werden jegliche Zuführungen an den Pensionsfonds eingestellt. Eine detaillierte Darstellung, wie sich die Entnahme mit Blick auf die Entwicklung der Pensionsverpflichtungen des Landes auch nur im Zeitraum bis 2030



auswirken soll, fehlt. Die Landesregierung legt sich ausdrücklich nicht fest. Insbesondere fehlt eine Erklärung der Landesregierung dazu, wie sich ihr Gesetzentwurf auf das langfristige Ziel des Pensionsfonds, rund 70% der Pensionsverpflichtungen zu bedienen, auswirkt. Angesichts von jährlichen Pensionsverpflichtungen von rund 9.1 Milliarden Euro ist zumindest fraglich, ob das mit dem gegenwärtigen Vermögensstand des Pensionsfonds auch nur mittelfristig zu leisten ist. Wenn die Landesregierung jetzt eine Abkehr von diesem ursprünglichen Ziel plant, ist das eine Grundsatzfrage, die mit der vorliegenden Gesetzesbegründung nicht beantwortet wird.

Festzuhalten bleibt auch, dass die Landesregierung bislang nicht die Gelegenheit genutzt hat, ihr Vorhaben im Beirat zum Pensionsfonds detailliert darzustellen und zu erläutern.

Die Einstellung der Zuführungen stellt die langfristige Leistungsfähigkeit des Pensionsfonds in Frage

Vor dem Hintergrund des 5. Versorgungsberichts der Landesregierung aus dem Jahr 2020 (MMV17/4448) ist insbesondere die Einstellung der weiteren Einzahlungen zumindest weiter erklärungsbedürftig. Der Versorgungsbericht geht davon aus, dass die Pensionsverpflichtungen des Landes nach einer leichten Entspannung in den 30er Jahren spätestens ab Mitte der 40er Jahre erneut ansteigen. Wenn die Landesregierung jetzt die Einzahlungen in den Pensionsfonds stoppt, muss geklärt werden, welche Auswirkung ein Verzicht auf einen weiteren Vermögensaufbau des Pensionsfonds auf die Leistungsfähigkeit ab Ende der 30er Jahre haben wird. Hier ist festzustellen, dass die Entnahmegesetze anderer Länder ausdrücklich eine Verrechnung von Zuführungen und Entnahmen vorsehen (§ 5 Abs.2 VersFondsG SH).

Für den Haushalt 2024 bedeutet die Einstellung der Zuführung von bislang 200 Millionen Euro jährlich, dass die Verfügungsmasse der Landesregierung insgesamt auf 543 Millionen Euro steigt.

Gemeinsam mit dem DGB haben wir in der Vergangenheit immer wieder gefordert, dass die Zuführungen in den Pensionsfonds zumindest den durch die Beamtinnen und Beamten geleisteten Besoldungsverzicht aufwiegen müssen. Gemessen an diesem Maßstab, haben wir die Zuführung von lediglich 200 Millionen Euro vor diesem Hintergrund immer als zu gering kritisiert, da allein die Einsparungen durch die Versorgungsrücklage eine jährliche Einsparung von zwischenzeitlich rund 600 Millionen Euro für den Landeshaushalt bedeutet.



Die komplette Einstellung der Zuführungen ist vor diesem Hintergrund ein Offenbarungseid, der nichts anderes als die vollständige Vereinnahmung des Besoldungsverzichts der Beamtinnen und Beamten für den allgemeinen Haushalt bedeutet.

Eine ausreichende Zweckbindung der Mittelverwendung ist im Haushalt nicht sichergestellt.

Der Gesetzentwurf sieht eine Entnahme aus dem Sondervermögen nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes vor. Weitere Regelungen sind nicht enthalten. Andere Länder vermeiden dies, indem sie eine Zweckbindung ausdrücklich in der Entnahmeregelung klarstellen. (Vergl. hierzu §5 Abs.1 VersFondsG SH und §7 Abs.1 Bay VersRücklG). Im Ergebnis besteht deshalb die Möglichkeit, dass durch die Umsetzung im Haushaltsgesetz auch mit Blick auf die Entnahme der Gewinne die ursprüngliche Zweckbindung ausgehebelt wird in dem z.B. ein allgemeiner Verstärkungstitel im Haushalt des Finanzministeriums geschaffen wird.

Dass diese Gefahr besteht, zeigt bereits der Haushaltsentwurf 2024 der Landesregierung: Ausweislich des Haushaltsentwurfs wird im Einzelplan 20 910 Allgemeine Finanzverwaltung eine Einnahme von 343 Millionen Euro als „Ablieferung des Sondervermögens Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Finanzierung von Versorgungsausgaben“ verbucht. Wie genau diese Einnahme zur Entlastung bei Versorgungsaufwendungen verwendet werden soll, wird darüber hinaus nicht festgelegt.

Dem Ziel der Zweckbindung entsprechen würde eine Verbuchung von Einnahmen im Kapitel 910 der jeweiligen Einzelpläne der Ressorts, wie dies auch bereits z.B. mit Ausgleichszahlungen des Bundes und anderer Länder für Versorgungsempfänger erfolgt. Die Aufteilung ergibt sich im Übrigen ohne Weiteres aus dem Anteil an den Ausgaben in der Gruppe 432 (Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter).